

Abwasserabgabensatzung
Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die
Abwälzung der Abwasserabgabe
(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 31.01.2002)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung und des § 8 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Samtgemeinde Tarmstedt wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Nds. Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),
- an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit nachgewiesen wird, dass das gesamte Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäß Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 2
Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen entsteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabensatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und Abgabensatz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabensatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 2002 17,90 EUR im Jahr

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7

Dingliche Haftung

Die Abwasserabgabe ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 9
Ordnungswidrigkeit**

Zu widerhandlungen gegen § 8 gelten als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

**§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. März 1982 in der Fassung der 4. Änderung vom 30.11.1994 außer Kraft.“

Tarmstedt, den 13.12.2001

SAMTGEMEINDE TARMSTEDT

gez. Urban
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)